

## Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat am 26. Mai 2020 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen die Verlängerung der Veränderrungssperre

„**Sicherung der Planung Behaunungsplan Kaiserallee, Scheffelstraße, Goethestraße und Schillerstraße**“

als Satzung beschlossen. Sie trat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe am 7. Juni 2019 in Kraft und gilt nunmehr bis zum 6. Juni 2022.

Die Veränderungsperre kann wie bisher beim Stadtplanungsamt Karlsruhe, Lammstraße 7, 1. OG, Zimmer D 113, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über Ihren Inhalt Auskunft gegeben. Aufgrund der Corona-Pandemie kann der Zugang zum Rathaus bis auf weiteres eingeschränkt und nur über den Haupteingang am Marktplatz möglich sein. Bitte melden Sie sich dort an der Pforte an.

### Verlängerung der Veränderungsperre

Mit dieser Bekanntmachung, die eine ansonsten für Satzungen vorgeschriebene Veröffentlichung ersetzt, tritt die Verlängerung der Veränderungsperre in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

**Hinweise:**

#### A) Allgemeines zum Inhalt der Veränderungsperre

Auf den von der Veränderungsperre betroffenen Grundstücken dürfen, soweit im Einzelfall keine Ausnahmen zugelassen werden können,

– Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht besetzt werden;

– erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Zulassung von Ausnahmen kommt in Betracht, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn Maßnahmen die zu sichernde Planung unberührt lassen.

#### B) Heilungsvorschriften

Sollte die Verlängerung der Veränderungsperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der Gemeindeordnung beruhenden Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, bleiben derartige Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Karlsruhe schriftlich Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Eine Bindung an die genannte Frist besteht jedoch nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat;
3. die Verletzung bereits von einem Dritten schriftlich und fristgerecht geltend gemacht wurde.

Werden Verletzungen nicht fristgerecht geltend gemacht und liegt auch kein Fall der Ziffer 2.1 und 2.3 vor, gilt die Satzung

als von Anfang an als gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 GemO).

#### C) Fälligkeit und Erlöschen eventueller Entschädigungsansprüche

Dauert eine Veränderungsperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögenschäden eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögenschäden eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Karlsruhe) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögenschäden eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

**Karlsruhe, 8. Juni 2020**  
**Der Oberbürgermeister**